

widerlaufe. Versammlungen wurden abgehalten, auf Petitionen wurden mehr als 2000 Unterschriften von interessierten Fabrikanten und Kaufleuten gesammelt, eine Deputation nach der andern stellte sich den Ministern vor und erhielt die beste Aufnahme. Schließlich wurde vom Buchhändler-Verband ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der den Grundsätzen der Konvention feindlich war, vom Justizminister am 11. März 1889 vorgelegt und von den beiden Kammern genehmigt wurde.

Dieser das Gesetz von 1875 vervollständigende Entwurf zwang die Ausländer zum Druck in Kanada selbst innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Erscheinen des Werkes, und andererseits forderte er die Eintragung dieser Werke vor oder zugleich mit ihrem Erscheinen im Ursprungslande.

Dieses Gesetz von 1889 erlangte nicht die Zustimmung der britischen Regierung, die sich auch weigerte, die Berner Konvention für das Dominion zu kündigen. Das war der Anfang eines langen Streites zwischen Kanada und den Reichsbehörden. Die Kündigung wurde wiederholt und in dringender Weise verlangt, von der englischen Regierung aber trotz der Einsprüche Kanadas zurückgewiesen. Die Eventualität ist auch nicht für die Zukunft ins Auge zu fassen, obgleich sie nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Dieser Konflikt, der übrigens seinen Widerhall in der dritten Tagung des Verleger-Kongresses im Juni 1899 in London fand\*) gründete sich größtenteils auf die Frage des kanadischen Verlages des englischen Buches, für den die Berner Konvention eine sehr schwierige Lage der kanadischen Verleger schuf. Das Reichsgesetz von 1886, das die Wirkung dieser Konvention bestimmt, besagt allerdings, daß alle in irgend einer englischen Kolonie hergestellten Werke dem britischen Copyright unterworfen sind, so daß der englische Verleger (der gemäß der Berner Konvention sein französisches oder deutsches Copyright getrennt verkaufen kann) das englische Copyright nicht in gleicher Weise vom kanadischen Copyright trennen konnte, das einen wesentlichen Bestandteil desselben bildet. Er konnte somit dem kanadischen Verleger nicht einen Teil seines Urheberrechtes abtreten, sondern nur eine »Verlagserlaubnis« bewilligen, während er außer stande war, irgend welche Bürgschaft dafür gegen englische Importe oder gegen Nachdrucke zu übernehmen, die mit oder ohne Einwilligung des Rechtsinhabers in den Vereinigten Staaten erschienen.

In diesem Punkte wurde den Vertretern der Buchindustrie in Kanada Genugtuung verschafft in Form einer seitens der Reichsregierung gegebenen Genehmigung eines Gesetzes vom 18. Juli 1900, das gemäß den Wünschen der interessierten Parteien eine Art Kolonialrecht für eine geteilte Auflage bewilligte. Tatsächlich wurde auf kanadischem Gebiete die Einfuhr jeden Werkes untersagt, dessen Veröffentlichung regelrecht vom britischen Copyright-Inhaber genehmigt war.

Aber die kanadischen Nachdrucke unionistischer Werke nahmen trotzdem kein Ende und waren ebenso zahlreich wie vorher. Vergebens erklärte die englische Regierung auf Veranlassung des französischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten im November 1904 amtlich, daß Kanada durch die Berner Konvention gebunden wäre; die Zahl der ungesetzlichen Ausgaben nahm in keiner Weise ab. Das Syndikat des geistigen Eigentums in Paris glaubte dann daß es notwendig wäre, die seitens der englischen Regierung erfolgte Auslegung durch die Rechtsprechung der kanadischen Gerichte bestätigen zu lassen. Es wurde wegen des Romans »Tante Berceuse« von Jules Verne, welches Werk nachge-

druckt worden war, ein Prozeß angestrengt, und am 23. März 1906 fällte das Gericht der Provinz Quebec in Montreal ein günstiges Urteil, das am folgenden 28. Juni vom Königlichen Obergericht derselben Provinz bestätigt wurde.

Dieses Urteil stellt fest, daß das englische Parlament ausschlaggebend ist und daß man diesem das konstitutionelle Gesetz von 1867 betreffs der gesetzgeberischen Machtvollkommenheiten nicht entgegenstellen kann. Infolgedessen ist die Berner Konvention in Kanada ebenso in Kraft wie in jeder anderen britischen Besizung.

#### Rechtsprechung

betreffend die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten.

Dank diesem Urteil scheint die Quelle gerichtlicher Streitigkeiten hinsichtlich des Schutzes ausländischen Eigentums in Kanada für die Zukunft versiegt zu sein.

In dem besonderen, so wichtigen Punkte der amerikanischen Einfuhr hat sich die Rechtsprechung nicht weniger deutlich ausgedrückt.

Am 31. Januar 1905 hat der kanadische Gerichtshof erster Instanz ein Urteil gefällt in einer Sache, die vor dem Gerichtshof in Toronto begann und alle Instanzen durchlief, wobei sehr widersprechende Urteile gefällt wurden. Es handelte sich um einen Prozeß, den das Haus Blac in Edinburg gegen die Imperial Book Company in Toronto wegen Einfuhr von amerikanischen Ausgaben der Encyclopaedia Britannica nach Kanada angestrengt hatte. Die Torontoer Firma verschanzte sich hinter die Zollgesetze, die von den Klägern nicht beachtet worden sein sollten.

Das endgültige Urteil vom Jahre 1905 erklärte, daß diese Zollgesetze keinerlei Einfluß auf die Gesetze über Copyright ausüben können, denn die ersteren haben die letzteren in keiner Weise abgeändert oder das Wesen des Urheberrechtes bestimmt. Das englische Gesetz vom Jahre 1842 (Verbot der Einfuhr von Nachdrucken des Auslandes der im Vereinigten Königreich geschützten Werke) bleibt in Kanada in Kraft; infolgedessen wurde das Torontoer Haus verurteilt, der Firma Blac den aus dem Verkauf ungesetzmäßiger Ausgaben erzielten Betrag zurückzuerstatten und ihr die noch in seinem Besitz befindlichen Exemplare zu übergeben.

Ein ähnliches Urteil ist seitdem gegen ein Haus Dupuis in Toronto wegen eines englischen Romans Calvary auf Verlangen der Anglo-Canadian gefällt worden, einer interessanten Gesellschaft, mit der wir uns weiter unten beschäftigen werden.

Die gegenwärtige Lage. — Hieraus geht hervor, daß das Recht der unionistischen Autoren (nicht ohne große Schwierigkeiten) in Kanada endlich absolut, vollständig und endgültig festgestellt ist. Man kann jedoch sagen, daß bisher wenig praktische Schlüsse daraus gezogen worden sind und daß, wenn es auch gewissen Gesellschaften gelungen ist, einige Gebühren zu erheben, dank der Tatkraft und dem persönlichen Einfluß ihrer Vertreter\*), der kanadische Markt den europäischen Ausgaben doch nur in sehr geringem Grade offensteht.

Die Ursachen dieses Zustandes sind zahlreich; sie erklären sich zunächst durch die Bedingungen selbst, unter denen die Berner Konvention sich die Einhaltung ihrer Bestimmungen hat erzwingen müssen. Der lebhafteste Widerstand, die fast einmütige Feindseligkeit, die sich gegen den Beitritt Kanadas zur Union zu erkennen gab, ließ die Wichtigkeit der ungesetzlichen Ausgaben argwöhnen, die sich über das ganze Gebiet des Dominiums verbreitet hatten, ohne daß seitdem

\*) Wir wollen besonders die Anstrengungen des Herrn Heilbronner und seines Schwiegersohnes, des Herrn Louvigny von Montigny in Montreal, 118 Avenue Laval, erwähnen, der der Vertreter der großen französischen Inkasso-Gesellschaften ist.

\*) Siehe die Berichte von Morang aus Toronto und den vom Kongreß ausgesprochenen Wunsch Nr. 65.